



## Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Vorrichtungen und Geräten - sowie die Erbringung von Leistungen - im Rahmen von Inlandsgeschäften.

(Fassung vom 03.05.2011)

### Zur Verwendung gegenüber:

1. natürlichen Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Unternehmen) oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### 1. Allgemeines

Für alle Lieferungen – auch für solche aus zukünftigen Geschäften - gelten nachstehende Bedingungen als vereinbart. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, außer wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Erst durch schriftliche Bestätigung werden Abschlüsse von Vereinbarungen für uns verbindlich, auch soweit sie den Vertragsinhalt abändern. Abreden, die von unseren Geschäftsbedingungen abweichen, gelten nur für solche Geschäfte, für die sie ausdrücklich vereinbart werden. Sie haben weder rückwirkend Geltung noch gelten sie für zukünftige Geschäfte, sofern sie nicht erneut schriftlich bestätigt werden.

### 2. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Mündliche Erklärungen werden erst mit schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich. Durch die Auftragserteilung erklärt sich der Besteller mit der Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden. Der Auftraggeber verzichtet seinerseits auf die Einbeziehung etwaiger eigener Allgemeiner Geschäftsbedingungen.

#### 2.2. Eigentumsvorbehalt

**2.2.A** Soweit wir eine Verbindlichkeit nicht ausdrücklich übernommen haben, sind Angebotsunterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Material, Gewichts- und Maßangaben nur annähernd maßgebend. Wir behalten uns an allen Angebotsunterlagen Eigentums- und Urheberrechte vor. Sollten Zeichnungen oder Skizzen den Schutzvermerk nicht enthalten, sind sie dennoch geschützt. Die Angebotsunterlagen dürfen weder nachgeahmt, vervielfältigt, noch dritten Personen und Konkurrenzfirmen zugänglich gemacht werden und sind auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben. **2.2.B** Liegen Muster, Zeichnungen und Modelle des Kunden unserer Lieferung zugrunde, übernimmt der Kunde die Haftung dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Wir sind berechtigt, dann vom Vertrag zurückzutreten. Eventuell entstehende Schäden sind vom Kunden zu ersetzen.

#### 2.3. Umfang der Leistung

**2.3.A** Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Erst durch unsere schriftliche Bestätigung des Auftrages, die für den Umfang der Lieferung maßgebend ist, werden Verpflichtungen begründet. **2.3.B** Falls kein Pflichtenheft vom Käufer vorliegt, gelten unsere Angebotsbeschreibungen wie vorgetragen oder angeboten. Unsere Angebote ersetzen in diesem Fall das Pflichtenheft.

#### 2.4. Änderungen

Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behalten wir uns auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Kunden widersprechen. Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl oder der Spezifikation des Kunden nach unserer Auftragsbestätigung, werden dem Käufer, gem. Aufwand, in Rechnung gestellt.

#### 2.5. Probe- Inbetriebnahme

Der Kunde gewährleistet, dass wir rechtzeitig und in ausreichender Menge Teile, Werkzeuge, Muster, die für die Inbetriebnahme und das Testen für den Liefergegenstand notwendig und vereinbart worden sind, erhalten, die den allgemeinen Toleranzen und Werksnormen des Auftraggebers entsprechen.

### 3. Lieferung

#### 3.1. Lieferung

**3.1.A** Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Vereinbarte Lieferzeiten beginnen ab Zugang des von dem Auftraggeber unterzeichneten Auftrages bei uns.

Unvorhergesehene Ereignisse wie beispielsweise nicht fristgerechte Zulieferung durch einen Unterlieferanten, Streik, Störungen in der Energiezufuhr oder Betriebsstörungen infolge höherer Gewalt, verlängern die Lieferfrist entsprechend. Wir behalten uns ein Rücktrittsrecht vor, falls aufgrund der vorgenannten Umstände eine die konkrete Lieferung betreffende Betriebsstörung von mehr als 4 Wochen eintritt.

**3.1.B** Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferanten verlassen hat oder die Versandbereitschaft

gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

**3.1.C** Der Kunde kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferanten die gesamte Leistung vor Gefahrübergang oder nach Abnahme wesentliche Lieferkriterien aus Pflichtenheft bzw. Bestellung nicht eingehalten sind und die endgültige Nutzung des Liefergegenstands für den Kunden unmöglich wird.

**3.1.D** Tritt eine Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Kunde für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

#### 3.2. Lieferverzögerungen

**3.2.A** Die Einhaltung der Lieferzeit durch den Lieferanten setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen Zeichnungen, Werkstücke erfüllt hat. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat.

**3.2.B** Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger gebrauchsfähiger Selbstlieferung.

**3.2.C** Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw.

Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

**3.2.D** Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe, Fehler an Teilen und Geräten eines Unterlieferanten oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferanten liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferant wird dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

**3.2.E** Gewährt der Kunde dem in Verzug befindlichen Lieferanten – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle, z. B. Punkt 3.2.B – eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

#### 3.3. Abnahme

Eine Abnahme ist für alle Konstruktionsteile und Vorrichtungen, die in unserem Hause gefertigt werden, unerlässlich.

**3.3.A** Die Abnahme erfolgt nach Fertig- bzw. Abnahmebereitschaftsmeldung durch den Lieferanten und findet in dessen Räumen statt. Die Abnahmesache ist grundsätzlich mit mind. einer autorisierten Person des Kunden vorzunehmen.

Den Verzicht auf die Teilnahme der Abnahme durch den Kunden ist beim Lieferant nur schriftlich zu bekunden und ist als Einverständniserklärung zu dem Abnahmeprotokoll zu werten, welches der Lieferant immer ausfüllt.

**3.3.B** Mit der Abnahme des Gegenstandes in den Räumen des Lieferanten werden grundsätzlich folgende Punkte und damit die Anerkennung der sachlichen und richtigen Ausführung der Sache, wie in der Bestellung oder im Pflichtenheft definierten Leistungen bekundet bzw. bestätigt:

**Funktion, Mechanik, Hydraulik, elektrische Installation und Programmierung, Sicherheit und Dokumentation der Steuerung und Schaltung.**

Wobei die Dokumentation nicht endgültig sondern nur grundsätzlich anzusehen ist.

**3.3.C** Nach dem Erledigen der im Abnahmeprotokoll aufgeführten Punkte ist die ordnungsgemäße Ausführung durch den Kunden durch persönliche Überzeugung vor Lieferung vorzunehmen.

Wird die Lieferung ohne in Augenscheinnahme der Mängel aus der Abnahme gewünscht, so ist dieses als unwiderruflichen Anerkennung der Mängelbeseitigung zu werten.

#### 3.4. Versand

Der Versand der Vertragsgegenstände erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Empfängers.

**3.4.A** Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.

**3.4.B** Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die dem Lieferanten nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Kosten des Kunden die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

#### 4. Preise und Zahlungsbedingungen

**4.1.** Die in unseren Angeboten enthaltenen Preise sind freibleibend. Sie gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung, Porto, Fracht- und Wertversicherung. Die Verpackung berechnen wir zum Selbstkostenpreis. Kostenvoranschläge für Sonderanfertigungen, Reparaturen und Instandsetzungen können wir lediglich abgeben.





Wir erhöhen unsere Preise, wenn es in dem Zeitraum zwischen Bestelldatum und Liefertermin zu Preiserhöhungen unserer Vorlieferanten kommt, bzw. bei Preisirrtum.

**4.2.** Übersteigt der voraussichtliche tatsächliche Aufwand die im Kostenvoranschlag genannten Beträge, werden wir dem Kunden unverzüglich Anzeige erstatten und dessen weitere Entschließung einholen.

**4.3.** In den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

**4.4.** Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug auf Konto zu leisten:

- Zahlung des Kaufpreises inkl. MwSt. innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung, oder
- innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto
- Rechnungen des Auftragnehmers über Konstruktionen, Ersatzteile, Zubehör oder Reparaturen und Instandsetzungen sind sofort zur Zahlung fällig.
- Nach Fälligkeit der Rechnung ist der Auftragnehmer **berechtigt, ab Verzugs Zinsen in Höhe von 8 % p.a.** über den Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

### 5. Eigentumsvorbehalt

**5.1.** Der Lieferant behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen von uns gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später geschlossenen Verträgen beglichen sind; im Falle des sog. Scheck-Wechselverfahrens (Akzeptantenwechsel) gilt dies bis zur endgültigen Einlösung der betreffenden Wechsel und Schecks. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Lieferanten in einer laufenden Rechnung enthalten sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch uns liegt, sofern nicht das Verbraucherschutzgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich erklärt wird.

**5.2.** Der Lieferant ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

**5.3.** Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Der Kunde tritt jedoch gegenüber dem Lieferanten bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab, die uns aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen.

Zur Einziehung dieser Forderung ist der Kunde nach der Abtretung ermächtigt, solange er sich vertragstreue verhält und keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt.

Die Befugnis vom Lieferanten, die Forderungen einzuziehen bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Lieferant, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde uns gegenüber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt.

Wir können sonst verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung an uns mitteilt.

Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Kunden gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Lieferanten und Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltswaren wird durch den Kunden stets für uns als Lieferant vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Werden Waren von uns mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Kunde dem Lieferanten anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört.

Für die durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung sowie Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Wir verpflichten uns, auf die in dieser Bestimmung vorbehaltenen Rechte insoweit zu verzichten, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 25% übersteigt.

**5.4.** Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden berechtigt uns vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

### 6. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Lieferant unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Abschnitt 7 - Gewähr wie folgt: Sachmängel

**6.1.** Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl von uns nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel sind uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.

**6.2.** Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

**6.3.** Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferant - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes.

Der Lieferant trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Haftung für die etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung von uns eintritt.

**4.** Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen.

Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunde lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.

Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt 7. Punkt 2 dieser Bedingungen.

**6.5.** Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeignete Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.

**6.6.** Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von uns für die daraus entstehenden Folgen.

Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung durch uns vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

#### Rechtsmängel

**6.7.** Führt der Gebrauch des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter im Inland, versucht der Lieferant auf seine Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferanten ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus werden wir den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

**6.8.** Die in Abschnitt 6 Punkt 7 genannten Verpflichtungen von uns sind vorbehaltlich Abschnitt 7 Punkt 2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn

- wir vom Kunden unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet werden,
- wir vom Kunden in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt werden, bzw. wir Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 6 Punkt 7 durchführen können,
- sämtliche Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

### 7. Haftung

**7.1.** Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden von uns infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Kunde nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss





weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte 6 und 7 Punkt 2 entsprechend.

**7.2.** Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferant- aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- a. bei Vorsatz,
  - b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
  - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
  - d. bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurden,
  - e. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

## 8. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 24 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt 7 Punkt 2 a. - e. gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerkes oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

## 9. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunde ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright - Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung vom Lieferanten zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

## 10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

**10.1.** Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**10.2.** Gerichtsstand ist das für den Sitz vom Lieferanten zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.

